

Finanz- und Beitragsordnung des Schleswiger Sportvereins von 1864 und 1906 e.V.

Präambel

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen der Mitglieder für die sportlichen Angebote des Vereins.
- (2) Paragraphen der Vereinssatzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Aufnahme / Aufnahmegebühr

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages der entsprechenden Beitragsart zu zahlen.
- (2) Neue Mitglieder werden zum Ersten eines Monats aufgenommen.
- (3) Für Teile eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Bei Änderung des Beitragssatzes durch Hinzukommen weiterer Familienangehöriger ist die Differenz zwischen bisherigem und neuen Quartalsbeitrag zu zahlen.

§ 2 Beiträge

Der Vereinsbeitrag beträgt für:	vierteljährlich
(a) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	30,00 €
(b) Erwachsene	48,00 €
(c) Familie (1 oder 2 Erwachsene + mind. 1 Kind – bis 25 Jahre mit Nachweis – nach (d))	99,00 €
(d) Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahre–25 Jahre (auf Antrag mit Nachweis)	30,00 €
(e) aktive Schiedsrichter	30,00 €
(f) Passive Mitglieder	24,00 €
(g) Erwachsene mit S-Pass (bei Vorlage des Schleswig-Passes)	24,00 €
(h) Menschen mit Behinderung / Erwachsene (bei Nachweis an GdB 80)	24,00 €
(i) Menschen mit Behinderung / Kinder und Jugendliche (bis 25 Jahre bei Nachweis an GdB 80)	15,00 €

§ 3 Kurzmitgliedschaft

- (1) Während der Kurzmitgliedschaft kann grundsätzlich an den Sportangeboten des regulären Sportbetriebs gemäß Sportplan teilgenommen werden.
- (2) Die Kurzmitgliedschaft während eines Probetrainings (bis zu 3 Trainingseinheiten) ermöglicht es Sportinteressierten den Verein und das sportliche Umfeld kennenzulernen.

§ 4 Zusatzbeiträge / Spartenumlage

- (1) Die Sparten können zur Aufrechterhaltung des Sportangebotes gesonderte Zusatzbeiträge / Spartenumlage beschließen.
Beschlüsse der Sparten sind schriftlich zu protokollieren.
Sie können jederzeit durch Präsidium und Vorstand unter Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (2) Der Zusatzbeitrag / Spartenumlage wird jeweils mit den Mitgliedsbeiträgen per Lastschrift eingezogen.

Für folgende Sparten werden Zusatzbeiträge erhoben:	vierteljährlich
(a) Schwimmen	21,00 €
(b) Schwimmen – Wettkampf	24,00 €
(c) Aqua Fitness	21,00 €
(d) Basketball	15,00 €
(e) Leistungsturnen	15,00 €
(f) Triathlon	21,00 €
(g) Badminton – Mannschaftsspieler	24,00 €
(h) Badminton – Jugendturnierspieler	15,00 €
(i) Badminton - Hobbyspieler	9,00 €
(j) Handball	15,00 €
(k) Fußball - Erwachsene	18,00 €
(l) Fußball – Kinder und Jugendliche	15,00 €

§ 5 Stiftungsbeitrag Name der Stiftung eintragen

- (1) Der Stiftungsbeitrag beträgt 4,00 % der entsprechenden Beitragsart.
- (2) Er ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der einzelnen Beitragsgruppe zu entrichten, soweit das Mitglied dem nicht widerspricht.
- (3) Der Stiftungsbeitrag ist kein Mitgliedsbeitrag.

Der Stiftungsbeitrag beträgt für:	vierteljährlich
(a) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	1,20 €
(b) Erwachsene	1,92 €
(c) Familie (1 oder 2 Erwachsene + mind. 1 Kind– bis 25 Jahre mit Nachweis – nach (d))	3,96 €
(d) Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahre–27 Jahre (auf Antrag mit Nachweis)	1,20 €
(e) aktive Schiedsrichter	1,20 €
(f) Passive Mitglieder	0,96 €

(g) Erwachsene mit S-Pass (bei Vorlage des Schleswig-Passes)	0,96 €
(h) Menschen mit Behinderung / Erwachsene (bei Nachweis an GdB 80)	0,96 €
(i) Menschen mit Behinderung / Kinder und Jugendliche (bis 27 Jahre bei Nachweis an GdB 80)	0,60 €

§ 6 Beitragsbefreiung

- (1) Beitragsbefreiungen bezüglich der §§ 2 und 4 sind ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die Beitragsbefreiungen von Ehrenmitgliedern (auf Antrag).

§ 7 Zahlungsweise und Zahlungstermine

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt vierteljährlich im Voraus.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.
- (4) Die Zahlungs- bzw. Abbuchungsverpflichtung besteht zum Anfang eines jeden Quartals für das nachfolgende Quartal.
- (5) Tritt ein Mitglied innerhalb eines Quartals ein oder nimmt es an beitragspflichtigen Kursen teil, kann der Verein auch während eines laufenden Quartals einen Beitragseinzug vornehmen.
- (6) Kontoänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Vom Mitglied gewünschte Rechnungslegungen sowie von ihm zu vertretende Bankauslagen und Mahngebühren sind vom Mitglied zu zahlen.

§ 8 Stundung und Erlass der Beiträge

- (1) Der Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder stunden oder erlassen.
- (2) Die Entscheidungen sind dem Präsidium bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am beschlossen und tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.